Praxisticker Nr. 17/2026: Video LSWB Steuer-Woche / 4-Tages-Fiktion des § 122 AO: So belegen Sie belastbar den späteren Zugang

1. Neues Video: LSWB Steuer-Woche (KW 18-20/2026)

Die neue LSWB-Steuer-Woche ist da! Unser langjähriger Referent Michael Seifert erläutert darin folgende Themen:

- Betriebliche Altersvorsorge: Einmalauszahlung: Versagung der ermäßigten Besteuerung?*
- Minijobber: Einmalige Abwahlmöglichkeit der RV-Freiheit ab 1. Juli 2026**
- Gut zu wissen: Weitere aktuelle Entwicklungen im Steuerrecht***

Hier gelangen Sie zum Video: LSWB Steuer-Woche (KW 18-20/2026)

*Link zu BFH-Urteil v. 30.10.2025 X R 25/23 und zu BFH-Urteil v. 30.10.2025 X R 28/23

**Link zu den Geringfügigkeits-Richtlinien 2026 und Link zum Antrag auf Aufhebung der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht auf der Internetseite der Minijobzentrale (ausfüllbare PDF)

***Link zum Gesetzentwurf (Änderungen Gewerbesteuer, Grunderwerbsteuer, StBerG mit Fremdbesitzverbot)

Link zu den FAQ des BMF zum Altersvorsorgereformgesetz

Link zur Förderzentrale (Förderung E-Fahrzeuge)

Link zur Pressemitteilung des BFH zu den Urteilen zur Verfassungsmäßigkeit Landesgrundsteuergesetz BW

Autor: Marianne Kottke, LSWB-Fachliteraturservice
https://lswb.de/fachliteratur

2. 4-Tages-Fiktion des § 122 AO: So belegen Sie belastbar den späteren Zugang

Seit dem 1.1.2025 gilt bei Briefversand im Inland die 4-Tages-Fiktion des § 122 Abs. 2 Nr. 1 AO: Ein schriftlicher Verwaltungsakt gilt grundsätzlich am 4. Tag nach Aufgabe zur Post als bekanntgegeben. Doch was, wenn der Brief tatsächlich erst später zugegangen ist?

Praxisfall

Das Finanzamt erlässt einen Steuerbescheid und versendet ihn am Montag per einfachem Brief an den Steuerberater. Am darauffolgenden Montag nimmt ihn der Steuerberater aus dem Briefkasten, als er sich nachmittags um den Posteingang kümmert. Als der Steuerberater einen Monat später Einspruch gegen den Bescheid einlegen will, beruft

sich das Finanzamt darauf, die Monatsfrist des § 355 Abs. 1 AO sei unter Zugrundelegung der 4-Tages-Fiktion des § 122 Abs. 2 Nr. 1 AO bereits abgelaufen. Schließlich sei nicht nachgewiesen, dass der Brief tatsächlich auch am Montag zugegangen ist – ebenso gut hätte er am Samstag zuvor eingeworfen sein können.

Wie kann der Steuerberater belastbar nachweisen, dass der Steuerbescheid tatsächlich erst später eingegangen ist?

Rechtslage

- Wird ein Steuerbescheid per Post versendet, gilt er nach § 122 Abs. 2 Nr. 1 AO am 4. Tag nach Aufgabe zur Post als bekanntgegeben
- Fällt der maßgebliche Tag auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, verschiebt sich das Fristende nach § 108 Abs. 3 AO auf den nächsten Werktag
- Bei der 4-Tages-Fiktion handelt es sich um eine gesetzliche Vermutung, die nicht greift, wenn bewiesen werden kann, dass der Bescheid tatsächlich später oder gar nicht zugegangen ist
- Im Zweifel muss grundsätzlich die Behörde den Zeitpunkt des Zugangs nachweisen
- Wird jedoch der Zugang innerhalb der 4-Tages-Fiktion bestritten, so verlangt der BFH nach der ständigen Rechtsprechung ein substantiiertes Vorbringen im Rahmen des Möglichen, um Zweifel an der Zugangsvermutung zu begründen

Frühleerung

Um nachweisen zu können, dass ein Bescheid – insbesondere, wenn er an einem Montag ankommt – nicht bereits in der Vorwoche eingetroffen ist, empfiehlt sich eine ordentlich dokumentierte Frühleerung des Kanzleibriefkastens vor Beginn der Zustellrunde der Post. So kann substantiiert belegt werden, dass der Brief erst mit der Zustellrunde in den Briefkasten gelangt ist und nicht bereits am Vortag oder in der Vorwoche eingeworfen wurde.

Für unseren Fall bedeutet das:
Der Briefkasten wird am Montag vor Zustellbeginn (z.B. um 8:00 Uhr) geleert. Es finden sich darin einige Briefe, die am Samstag zugestellt werden, nicht jedoch unser Steuerbescheid. Da dieses Ergebnis sauber dokumentiert wird, lässt sich gegenüber dem Finanzamt belastbar belegen, dass der Brief erst mit der Zustellrunde am Montag eingetroffen ist.

Vorgehen in der Praxis für eine saubere Dokumentation

1. Frühleerung vor der üblichen Zustellzeit durchführen
2. Briefe stempeln und mit dem Vermerk „Frühleerung“ versehen
3. Gestempelte Briefumschläge zusammen mit dem Inhalt abheften bzw. einscannen; Der BFH misst Datumsaufdrücke der Deutschen Post auf Briefumschlägen besondere Bedeutung zu
4. Frühleerung im Posteingangsbuch dokumentieren: Datum, Uhrzeit, Name des Mitarbeiters und das Ergebnis (Briefkasten leer bzw. welche Briefe vorhanden waren)
5. Weitere Leerung nach der üblichen Zustellrunde mit entsprechender Dokumentation

Autoren: Malte Norstedt LL.M. Eur., Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht, Maximilian Krämer LL.M., Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht und zertifizierter Berater im Steuerstrafrecht, beide DNK Rechtsanwälte PartGmbB, München, Nürnberg, Hannover

Telefonische Fachberatung Selbstanzeige/Steuerstrafrecht/Betriebsprüfung des LSWB

RA/FAStR, Zert. Berater im Steuerstrafrecht Maximilian Krämer und RA/FAStR Malte Norstedt stehen an jedem ersten und dritten Mittwoch im Monat von 14.00 – 16.00 Uhr für telefonische Fachanfragen zur Selbstanzeige/ Steuerstrafrecht/Betriebsprüfung unter der Telefonischen Fachberater-Hotline des LSWB (kostenpflichtig) zur Verfügung.

Telefonnummer für unsere Fachberater-Hotline ab 01.12.2024: Tel 09007 001098.

Die Kosten belaufen sich – sobald das Gespräch zustande kommt – auf 2,49 EUR inkl. Umsatzsteuer je Minute aus dem Festnetz. Diese werden mit Ihrer Telefonrechnung abgerechnet.

Anrufe aus dem Mobilfunknetz sind möglich.

Stand 25.11.2024. Änderungen vorbehalten.

Hinweis auf Online-Seminare der LWB-Akademie mit den Autoren als Referenten:

Außenprüfung durch das Hauptzollamt bei Strom- und Energiesteuer

Online-Seminar am 10.06.2026 von 09:00 - 11:00 Uhr, Seminarnummer 684-26

Link zu mehr Informationen und zur Anmeldung

Frist für 2024 verpasst - Zwischen Zwangsgeld, Vollstreckungsdruck und Selbstanzeige

Online-Seminar am 11.06.2026 von 09:00 - 10:30 Uhr, Seminarnummer 685-26

Link zu mehr Informationen und zur Anmeldung

Wenn die Steuerfahndung klingelt: Durchsuchung und Beschlagnahme - Dos und Don'ts

Online-Seminar am 17.06.2026 von 09:00 - 11:00 Uhr, Seminarnummer 686-26

Link zu mehr Informationen und zur Anmeldung

Der Steuerberater im Steuerstrafverfahren - Verteidiger, Zeuge, Beschuldigter oder Täter?

Online-Seminar am 30.06.2026 von 09:00 - 11:00 Uhr, Seminarnummer 669-26

Link zu mehr Informationen und zur Anmeldung

Der LSWB-Praxisticker ist ein Service des LSWB für seine Mitglieder.
LSWB, Hauptgeschäftsstelle München, Hansastraße 32, 80686 München
Tel 089 / 273 214 17, Fax 089 / 273 06 56, E-Mail: praxisticker@lswb.de